

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 10 (1954)  
**Heft:** 5

**Rubrik:** Was uns interessiert

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Konvention der Uno: politische Rechte der Frau**

Die Konvention der UNO über die politischen Rechte der Frau tritt am 7. Juli 1954 in Kraft. Die von 35 Staaten unterzeichnete und von 6 Regierungen ratifizierte Konvention (Dominikanische Republik, Griechenland, Nationalchina, Bulgarien, Schweden und Kuba) gewährt den Frauen das aktive und passive Wahlrecht und stellt sie in öffentlichen Angelegenheiten auf die gleiche Stufe mit den Männern. (Siehe „Staatsbürgerin“ No. 9, 1953).

---

## **Gertrud Bäumer †**

Aus Deutschland kommt die Nachricht, dass Gertrud Bäumer im 81. Lebensjahr gestorben ist.

Sie war eine der führenden Sozialpolitikerinnen ihrer Zeit, später als Schriftstellerin weit über Deutschlands Grenzen hinaus bekannt. — Mit Gertrud Bäumer ist eine der ganz grossen deutschen Frauenpersönlichkeiten von der Bühne des Lebens abgetreten. Zu ihrer Lebensaufgabe gehörte es, mitzuarbeiten an dem grossen Ziel, eine ebenbürtige Einschaltung der Frau in die Kulturkräfte des Volkes zu erreichen.

Aus „Die Staatsbürgerin“ Mitteilungsblatt des Staatsbürgerinnenverbandes E. V., Berlin-Charlottenburg, März 1954.

---

## **Frauen in der neuen finnischen Regierung**

Der Minister und der Unterstaatssekretär im Wohlfahrtsministerium sind Frauen, nämlich Tyne Leivo-Larsson und Vieno Simonen.

---

## **Was uns interessiert**

In einem Radiovortrag erklärte Prof. Werner Kägi, Zürich, die Besserstellung der Frau in der Schweiz als dringliche Gegenwartsaufgabe.

An der Maifeier in Zürich setzte sich Nationalrat Bringolf von Schaffhausen für das Frauenstimmrecht ein.

Für die zurücktretende Frau E. M. Laube-Käppeli, Solothurn-Zuchwil, deren wertvolle Mitarbeit verdankt worden ist, tritt Frau C. Schild-Howald, Grenchen, als Vertreterin des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins in den Vorstand der Schweizer Woche ein.

## **Gedanken einer Schweizerin**

Ich bin der Auffassung, dass durch das mühevoll Kämpfen der Frauen für eine politische Gleichberechtigung von Mann und Frau in unserer „demokratischen“ Schweiz, viel nutzlose Zeit einer praktischen Auswertung ihrer Fähigkeiten verloren geht und so dem Allgemein-Wohl des Volkes vorenthalten wird.

Es kann niemals ein Mann das leisten worin nur die Frau in ihren ihr besonderen Fähigkeiten ausgestattet ist und niemals wird die Frau schaffen können, was in besonderem Masse der Mann leisten kann.

Warum also kein gemeinsames Arbeiten?! Die allgemeine Leistung kann nur vollwertig sein, wenn jedes auf seinem Platz sein Bestmöglichstes leistet!

M. St., 26. 4. 54.

## **Mutterschaftsversicherung**

Auf Anregung des Bundes Schweizerischer Frauenvereine hat sich eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, die sofort nach Bekanntgabe des Entwurfs über die Mutterschaftsversicherung, wie er von der Expertenkommission ausgearbeitet wurde, zusammentreten wird. Ihr gehören an: Bund Schweiz. Frauenvereine, Schweiz. Kath. Frauenbund, Schweiz. Gemeinnütziger Frauenverein, Evangelischer Frauenbund der Schweiz, Bund Israelitischer Frauenvereine, die politischen Frauengruppen. FS.

## **Resolution des Bundes Schweizerischer Frauenvereine**

„Die am 24. April 1954 in St. Gallen tagenden Delegierten des Bundes Schweizerischer Frauenvereine sind mit allen Schweizerfrauen heute wie immer bereit, ihrer Heimat zu dienen. Sie haben jedoch mit Befremden von der vom Bundesrat am 26. Januar 1954 erlassenen Verordnung über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen vernommen, die unter anderem auch Frauen vom 15. bis zum 65. Altersjahr zu Dienstleistungen verpflichtet, ohne dass vorher mit Frauenkreisen Fühlung genommen worden wäre. Sie beauftragen deshalb den Vorstand des Bundes Schweizerischer Frauenvereine, ohne Verzug mit den zuständigen Behörden Fühlung zu nehmen“.

---

## **Was das Lexikon der Frau von der Frauenbewegung weiss**

2. Teil (siehe „Staatsbürgerin“ No. 2, 1954)

Von einer organisierten Frauenbewegung in Grossbritannien kann man seit 1866 sprechen, wo John Stuart Mill im Unterhaus eine Petition vorlegte, die von 1466 Frauen unterzeichnet war, unter ihnen